

Mittelalter

Horst Fuhrmann: Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit (= Schriften der MGH, t. XXIV/1-3). Stuttgart (Hirsemann) 1972, 1973, 1974. 3 Bände, LXX, 1127 S. m. 4 Tafeln, geb., DM 318.-.

Das vorliegende, von der Forschung lebhaft begrüßte¹ dreibändige Werk ist das Ergebnis zwanzigjähriger Forschungsarbeit auf dem Gebiet des mittelalterlichen kanonischen Rechts, insbesondere einer intensiven Beschäftigung mit der Überlieferungsgeschichte der pseudoisidorischen Fälschungen. Zahlreiche der hier in einen größeren Zusammenhang gestellten Einzelprobleme hat der Vf. in den letzten Jahren ausführlich behandelt. In teilweise erweiterter und modifizierter Form und mit besonderem Blick auf das hier gestellte Thema kommen sie nun dem Gesamtwerk zugute.²

In der Einleitung gibt Vf. einen Überblick über die Lage der Forschung, wobei er sich naturgemäß vornehmlich auf diejenigen Arbeiten beschränkt, die sich in irgendeiner Form mit der Rezeptionsgeschichte der Fälschungen beschäftigen. Er geht aus von Ignaz von Döllinger († 1890) und dessen in Ablehnung gegen das 1870 verkündete Infallibilitätsdogma geäußertem Satz, es sei „nun einmal nicht zu läugnen, daß für jeden Kenner der Geschichte mit Pseudo-Isidor auch der ganze historische Boden des Papalsystems (verschwinde)“ (S. 2). Vf. kann zeigen, daß die bis in das 19. Jahrhundert hinein über den Einfluß Pseudoisidors geäußerten Thesen „vorwiegend konfessionell gefärbte Pauschalurteile“ waren (S. 7), die schon unmittelbar nach der ersten Fälschungsthe auf tauchten, bisweilen gekoppelt mit der Hypothese eines durch Pseudoisidor neu geschaffenen Kirchenrechts. Bei aktuellen Anlässen flammte die Frage nach der Wirksamkeit Pseudoisidors immer wieder auf: die Verkündung des Infallibilitätsdogmas und die Kontroverse zwischen H. Küng und K. Rahner in unseren Tagen sind dafür nur zwei Beispiele unter vielen. Eine solidere Basis für weitere wissenschaftliche Forschungen waren dagegen die bekannten Arbeiten von Emil Seckel und Paul Fournier,³ deren Ergebnisse auch heute noch

¹ Vgl. etwa die Anzeigen von Charles Munier, in: RDC 24 (1974) S. 279-82 und Roger E. Reynolds, in: Speculum 50 (1975) S. 116-19.

² Vgl. die im Literaturverzeichnis von Bd. 1 genannten Arbeiten. Darüber hinaus vgl., um nur einige zu nennen: Die Fälschungen im Mittelalter. Überlegungen zum mittelalterlichen Wahrheitsbegriff (mit Korreferaten von Karl Bosl, Hans Patze und August Nitschke), in: HZ. 197 (1963) S. 529-601; Pseudoisidor im Kloster Cluny, in: Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law, hg. v. Stephan Kuttner und J. Joseph Ryan (= Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia, vol. 1) Città del Vaticano 1965, S. 17-22; Art. „False Decretals (Pseudo-Isidorian Forgeries)“, in: New Catholic Encyclopedia 5 (1967) S. 820-24; Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum, in: ZKG 78 (1967) S. 21-66; Päpstlicher Primat und pseudoisidorische Dekretalen, in: QFIAB. 49 (1969) S. 313-39; Zur Überlieferung des Pittacolius Bischof Hinkmars von Laon (869), in: DA. 27 (1971) S. 517-24. Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. v. Josef Fleckenstein (= Vorträge und Forschungen, Bd. XVIII) Sigmaringen 1973, S. 175-203.

³ Emil Seckel, Art. „Pseudoisidor“, in: Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, hg. v. Albert Hauck, Bd. 16, Leipzig 1905, S. 265-307. Paul Fournier, La question des „Fausses Décrétales“, in: Nouv. RHDFE. 11 (1887) S. 70-104, 12 (1888) S. 103-109; Ders., Une forme particulière des „Fausses Décrétales“ d'après un manuscrit de la Grande Chartreuse, in: BECh. 49 (1888) S. 325-49; Ders., L'origine des „Fausses Décrétales“, in: Compte rendu du Congrès scientifique international des catholiques, Paris 1888, S. 403-19; Ders., Etudes sur les „Fausses Décrétales“, in: RHE 7 (1906) S. 33-51, 301-16, 543-64, 761-84, 8 (1907)

wertvoll sind; doch hat bisher noch niemand eine Gesamtedition der Falschen Dekretalen vorgelegt, die modernen wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen vermöchte (zur Kritik an der Edition von Hinschius vgl. S. 174). Das Programm seiner Untersuchung erläuternd betont Vf. (S. 59–60), daß er sich wegen der „Buntheit der Materie“ keinen systematischen Überblick über die Rezeptionsgeschichte zum Ziel gesetzt habe, sondern sich bewußt auf einige Schwerpunkte konzentrieren wollte, nämlich – nach Klärung der Voraussetzungen, unter denen die Fälschungen entstanden sind – auf die Untersuchung der ersten Rezeption im Westfrankenreich und den angrenzenden Gebieten, auf die Rezeption in Rom in der Zeit nach dem ersten Auftauchen der Fälschungen bis zur gregorianischen Reform und auf den Anteil Pseudoisidors in den kirchenrechtlichen Sammlungen bis zum Dekret Gratians. Die Behandlung der Rolle Pseudoisidors in Politik und Literatur des Investiturstreits, eine zweifellos notwendige Ergänzung des hier Vorgelegten, behält sich Vf. für einen späteren Band vor.

Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen fällt in eine Zeit umfangreicher Fälschertätigkeit, die sich scheinbar nur schwer mit der Frömmigkeit des Mittelalters in Einklang bringen läßt. Obwohl von Augustinus und den ihm folgenden Theologen „ein beinahe unbarmherziger Begriff der Wahrheit gelehrt worden ist“ (S. 136), treten vornehmlich Geistliche als Fälscher auf. Der Grund hierfür liegt offenbar in dem stark subjektiven Rechtsverständnis jener Zeit. Über die Fälschungen versuchte man, „die eigene Vorstellung von Recht und Ordnung zu fixieren und wirken zu lassen“ (S. 589), man betrachtete sie als „Kompensation der Kritik“ (S. 112 ff.). Das Formdelikt trat in den Hintergrund: „Recht handelt, wer sich mit der Ordnung in Übereinstimmung weiß.“ (S. 111).⁴ Bewußte und systematische Kritik blieb während des ganzen Mittelalters die Ausnahme. Aus sachlichen Unzulänglichkeiten bei angeblich alten Zeugnissen zog man keine Konsequenzen, da doch offenbar auch diesen Zeugnissen eine „innere Wahrheit“ innewohnte, während Schädlich-Apokryphen nur von den Feinden der rechten Ordnung kommen konnten.

Die Übersicht auf S. 137–94 über den Umfang der Fälschungen schließt sich eng an den Artikel E. Seckels an, dessen Ergebnisse ergänzt werden durch die umfangreichen eigenen Forschungen des Vf. auf diesem Gebiet. Die pseudoisidorischen Dekretalen sind der einflußreichste Teil der um die Mitte des 9. Jahrhunderts im westfränkischen Reich auftauchenden pseudoisidorischen Fälschungen. Der Name, von David Blondel († 1655) verbreitet und von B. Simson auf die ganze Gruppe der Fälschungen ausgedehnt, leitet sich ab von dem fiktiven Autor der falschen Dekretalen, der sich als Isidorus Mercator vorstellt, und den das Mittelalter häufig mit Isidor von Sevilla identifizierte. Gewöhnlich werden dem Komplex der Fälschungen folgende Werke zugerechnet: 1) die „Collectio Hispana Gallica Augustodunensis“, eine von Pseudoisidor redigierte Sonderform der in Westfranken verbreiteten spanischen Sammlung; 2) die „Capitula Angilramni“: kurze, sentenzartige Rechtssätze, die sich vornehmlich mit dem Prozeßwesen beschäftigen und oft zusammen mit der Langform der pseudoisidorischen Dekretalen (A 1) überliefert sind; 3) die als Fortsetzung der Sammlung des Abtes Ansegis von Fontanelle konzipierte Kapitulariensammlung des Benedictus Levita und schließlich 4) die Dekretalensammlung des Isidorus Mercator. Mit diesen Teilen dürften aber noch nicht alle Zeugnisse der Tätigkeit Pseudoisidors erfaßt sein. Die pseudoisidorischen Dekretale waren von allen Kanonensammlungen der historischen Ordnung am weitesten ver-

S. 19–65; seine Ergebnisse sind zusammengefaßt in Paul Fournier – Gabriel Le Bras, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien*, t. 1, Paris 1931 (NDR. Aalen 1972) S. 127–233.

⁴ Vgl. künftig in Ergänzung der Gießener phil. Diss. von Charlotte Schroth-Köhler, *Die Fälscherwerkstatt von San Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia*, 1973 (erscheint in den Historischen Studien, hg. v. Peter Ahr, voraussichtlich 1976) Carlrichard Brühl, *Der ehrbare Fälscher*, in: Scritti in onore di Giulio Battelli (seit 1974 im Druck).

breitet. Schon Hinschius nannte in seiner Edition 65 Hss., zu denen die spätere Forschung noch mindestens weitere 50 hinzufügen konnte, nicht eingerechnet die zahlreichen Exzerpthandschriften. Die vom Vf. auf S. 168 Anm. 61 angekündigte Arbeit von Schafer Williams ist inzwischen erschienen und bietet die wohl zur Zeit beste Übersicht über die pseudoisidorische Überlieferung.⁵ Was den Inhalt der Falschen Dekretalen anbelangt, so wird man als Faustregel sagen können, „daß dem äußeren Bilde nach das pseudoisidorische Dekretalenwerk eine um falsche Papstbriefe vermehrte Hispana (ist)“ (S. 171), eingekleidet in Teile der Dionysio-Hadriana. Fälschungsanteil und Übernahmen werden vom Vf. in einem eigenen Abschnitt sorgsam behandelt (S. 181–91). Die bisher einzige vollständige Edition eines Pseudoisidorkodex ist die unzulängliche Ausgabe von Jakob Merlin im Rahmen seiner Konzilienedition (1524) geblieben, deren erweiterte 2. Auflage im Nachdruck bei Migne PL. 130 vorliegt. Die Edition von Hinschius druckt den Konzilsteil nach der Hispana-Editon von F. A. Gonzalez (1808/21).

Die pseudoisidorischen Fälschungen lassen sich teilweise als Reaktion auf die mißliche Lage der Kirche unter Ludwig dem Frommen und dessen Nachfolgern erklären. Sie sind Teil einer sich „vor dem Hintergrund kirchlicher und rechtlicher Wirrnis“ vollziehenden „kanonistische(n) Besinnung“ (S. 144), die der Rechtstradition der Alten Kirche zu neuem Leben verhelfen wollte. Doch nicht nur das: die pseudoisidorischen Fälschungen behandeln ausführlich verschiedene kirchliche Lebensbereiche, etwa Fragen der Liturgie, der Sakramentenlehre, des Eherechts usw. Gemessen am Aufwand, wird man zu den Hauptzielen zählen dürfen: den Schutz der Suffraganbischöfe gegenüber Metropoliten, Provinzialsynoden und weltlicher Macht sowie die Erschwerung des Anklage- und Prozeßverfahrens und die Beschneidung der Funktionen der Chorbischöfe. „Päpstliche Rechte werden insoweit betont, als sie den Suffraganbischöfen nützen“ (S. 147). Die Fälschertätigkeit bestand in „eine(r) enorme(n) Kompilationsarbeit“, wobei „die Zahl der mosaikartig eingeführten Exzerpte . . . über zehntausend betragen (haben dürfte)“ (S. 595, 178). Die in der älteren Forschung ausgiebig diskutierten und zum Teil mit recht originellen Lösungsvorschlägen bedachten Fragen nach „Heimat und Person des Fälschers“ streift Vf. seinem Thema entsprechend nur kurz (S. 191–94). Nach heute wohl allgemein angenommener Meinung hat man Ort und Verfasser im Umkreis der Gegner Erzbischof Hinkmars von Reims und der Anhänger Ebos von Reims († 851) zu suchen. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang der Hinweis des Vf. auf „eine bemerkenswerte Dichte pseudoisidorischer Überlieferungsprovenienz“ im Kloster Corbie (Diöz. Amiens, Kirchenprovinz Reims), zumal B. Bischoff neuerdings auch den Cod. Vat. lat. 1341, die einzige vollständige Überlieferung der „Collectio Hispana Gallica Augustodunensis“, für ein Werk des Scriptoriums von Corbie aus dem Ende des 9. Jahrhunderts hält.⁶ Weitere Argumente liefert Vf. an anderer Stelle (S. 158 f. Anm. 36, 178 Anm. 88, 195 Anm. 1). Die Rezeption der pseudoisidorischen Rechtssätze hat im Gegensatz zu der schnellen handschriftlichen Verbreitung in den fünfziger und sechziger Jahren des 9. Jahrhunderts nur zögernd eingesetzt (S. 195–236, 596–601): im Westfrankenreich einzelne Exzerpte zunächst in den Schriften Hinkmars von Reims – ein Zitat erstmals 857 –, Anspielungen bei Lupus von Ferrières (858) und Rothad von Soissons (862/63); mit Ausnahme des zweifellos auf Pseudoisidor gestützten Primatsanspruchs Thietgauds von Trier bezüglich der Provinz Belgica (wohl 852/53) kaum Wirkung in Lotharingen, über-

⁵ Codices Pseudo-Isidoriani. A Paleographico-Historical Study (= Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia, vol. 3) Città del Vaticano 1971. Daß man in dieser Arbeit trotz des erheblichen Fortschritts gegenüber dem Hss.-Katalog von Hinschius nur ein Zwischenergebnis zu sehen hat, zeigen die von Fuhrmann (S. 169–70) „ohne systematische Suche erfaßten Handschriften“: danach sind insgesamt 10 vollständige Pseudoisidor-Hss. nachzutragen, sowie 5 Hss. mit größerem Pseudoisidor-Anteil.

⁶ Mündliche Mitteilung Bischoffs an den Vf. (S. 595 Anm. 40).

haupt kein Widerhall im ostfränkischen Reich. In Italien, mit Ausnahme Roms, finden sich erst ab 869/871 erste sichere Anhaltspunkte; in Spanien lassen sich bislang vor dem Investiturstreit keine zweifelsfreien Einflüsse konstatieren, in England vor der normannischen Eroberung lediglich lokal begrenzte um 1000 (Aelfrik (?), Worcester). Eine Ausnahme bei diesem „tröpfelnde(n) Einsickern“ (S. 725) bildet der Streit zwischen Hinkmar von Reims und seinem Neffen und Suffragan Hinkmar von Laon, auf dessen Hintergründe und Bedeutung für den Zusammenhang der Untersuchung Vf. in gebotener Ausführlichkeit eingeht (S. 219–24, 597–98, 625–756). Hinkmar von Laon versuchte den Gehalt der Falschen Dekretalen für seine Stellung auszuschlachten: sein Kampf zielte ab auf die Eigenständigkeit als Suffragan gegenüber seinem Metropolit Hinkmar. Beide Seiten zogen die Falschen Dekretalen ausgiebig heran, um ihre Position in diesem Streit zu stärken. Am weitesten ging dabei Hinkmar von Laon, der im Juli 869 die ihm untergebenen Kleriker zwang, eine von ihm zusammengestellte pseudoisidorische Exzerptsammlung zu unterschreiben. Zwar ist uns diese Sammlung leider nicht überliefert, doch interessante Aufschlüsse über das von Hinkmar von Laon benutzte Pseudoisidormaterial liefert der Berliner Cod. Phillippicus 1764. Abgesehen von neuen Überlieferungen bereits bekannter Werke, wie z. B. der *Capitula de Remedio* von Chur, enthält diese Sammelhandschrift einen beträchtlichen Teil des von Hinkmar von Laon in seinen pseudoisidorischen Handschriften verwendeten Materials und damit, sieht man von der relativ kurzen Exzerptreihe Hinkmars von Reims ab, die älteste bekannte pseudoisidorische Exzerptsammlung. Aufgrund einer eingehenden und mit viel Einfühlungsvermögen durchgeführten Analyse der einzelnen Bestandteile des Kodex erweist Vf. überzeugend – was bisher lediglich als Vermutung geäußert worden war –, daß die bisweilen abweichende Version des im Cod. Phillippicus 1764 überlieferten Materials Hinkmar von Laon in die nächste Nähe der Fälscherwerkstatt Pseudoisidors rückt: „Hinkmar von Laon ist offenbar von Leuten, die in irgendeinem direkten oder indirekten Kontakt zum pseudoisidorischen Fälschungsvorgang standen, für diesen Kampf (scil. mit Hinkmar von Reims) vorbereitet worden . . .“ (S. 728).

In Anlehnung an die Forschungslage gliedert Vf. die Frage nach der Rezeption Pseudoisidors in Rom (S. 237–407) in diverse Einzelfragen unter: ob sich das Papsttum sofort der pseudoisidorischen Dekretalen bedient oder aber sich lange Zeit reserviert verhalten hat und sich erst unter dem Pontifikat des Lothringers Leo IX. (1049–54) den Fälschungen öffnete, die ihm von außen zugetragen worden wären, und schließlich auf welchen Wegen das später für die staatsrechtliche Stellung des Papsttums so wichtige „Constitutum Constantini“ Wirkung ausübte. Obwohl ein wörtliches Zitat erst aus dem Pontifikat Papst Hadrians II. (867–72) belegt ist – mit Sicherheit in dessen Antwortschreiben auf die ihm übersandten Akten der Synode von Douzy (871), auf der Hinkmar von Laon, der vehemente Kämpfer für das pseudoisidorische Kirchenrecht, abgesetzt worden war, eventuell aber auch schon in einer Exzerptsammlung von 869 – kann heute kaum noch bezweifelt werden, daß schon Nikolaus I. (858–867) Kenntnis von den Falschen Dekretalen gehabt hat. Für den Nachweis einer noch früheren Rezeption reicht das bislang bekannte Quellenmaterial nicht aus. Vor 862 scheint Nikolaus mit den Dekretalen nicht in Berührung gekommen zu sein, doch bei der Rehabilitierung Rothads von Soissons (Dez. 864/Jan. 865) argumentiert er ohne Zweifel auf der Basis pseudoisidorischer Rechtssätze.⁷ Durch seine in diesem Zusammenhang erlassene Verfügung, die über Ivo von Chartres später auch Eingang in das Dekret Gratians fand, daß nämlich

⁷ Dies hatte schon Johannes Haller (Nikolaus I. und Pseudoisidor, Stuttgart 1936, S. 176–80) erkannt, doch haben seine unbeeirrten Versuche, eine Kenntnis Pseudoisidors schon für Papst Leo IV. (847–855) nachzuweisen (ebd. S. 173–75; wiederholt in: *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*, t. 2, Darmstadt 1962 [= NDr. der Ausgabe Urach 1951] S. 53–54) nicht überzeugen können; vgl. Fuhrmann, S. 242–46.

„*decretales epistolae Romanorum pontificum sunt recipiendae, etiamsi non sunt canonum codici compaginatae*“⁸ ist von päpstlicher Seite die gesamtkirchliche Rezeption der pseudoisidorischen Dekretalen freigegeben“ (S. 263). Möglicherweise erfolgte die Rezeption in Rom „zunächst andeutend in der ersten Jahreshälfte 863 über die Bischöfe des Mittelreiches, sodann 864 wahrscheinlich über Bischof Rothad von Soissons“ (S. 603). Obwohl Papst Johannes VIII. mit den pseudoisidorischen Dekretalen gut vertraut war und ausgiebig aus ihnen zitierte – die Annahme eines „pseudoisidorische(n) Wissensmonopol(s)“ (S. 604) für Anastasius Bibliothecarius ist allerdings nicht haltbar –, kann man bei ihm noch nicht von einer eindeutigen Bevorzugung Pseudoisidors sprechen; wohl aber „scheinen die pseudoisidorischen Dekretalen mit einer gewissen Selbstverständlichkeit gehandhabt worden zu sein“ (S. 281). Die oftmals in der Literatur vertretene Ansicht, Pseudoisidor sei in Rom vom ausgehenden 9. Jahrhundert bis auf Leo IX. so gut wie unbekannt gewesen,⁹ erweist Vf. als irrig. Nach dem Quellenbefund liegt eine „Rezeptionspause“ lediglich vor für die Zeit zwischen den Pontifikaten von Johannes IX. (898–900) und Johannes XIII. (965–972), doch ist diese Pause durch einen allgemeinen Rückgang der kirchenrechtlichen Kenntnisse in Rom bedingt, von dem Pseudoisidor keineswegs allein betroffen war. Mit Recht verweist Vf. überdies auf die Tatsache, daß aus dieser Zeit auch nur eine spärliche Anzahl von Papstbriefen überliefert ist, unter denen wiederum Briefe mit Dekretalencharakter so gut wie völlig fehlen. Andererseits dürften die Päpste dieses Zeitraums indirekt sowohl durch ihre Legaten als auch durch an sie gerichtete Anfragen mit pseudoisidorischem Gedankengut in Berührung gekommen sein, wie etwa durch die Synode von Hohenaltheim (916), auf der ein päpstlicher Legat anwesend war.¹⁰ Von einer bewußten Zurückhaltung des Papsttums, wie Fournier meinte, kann man daher nicht sprechen. Ab Johannes XIII. taucht pseudoisidorisches Gedankengut wieder auf und bleibt – mit Ausnahme des Pontifikats Silvesters II. (999–1003), der Pseudoisidor aber ohne Zweifel gekannt hat – in den Papstbriefen bis zum Pontifikat Leos IX. greifbar, der Zeit also, in der nach einer in der Forschung weit verbreiteten Meinung Pseudoisidor von Frankreich aus wieder in Rom eingeführt worden sein soll. Mit Ausnahme der ersten sechs Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts läßt sich also durchaus eine Kontinuität der Rezeption pseudoisidorischer Rechtsätze in Rom feststellen. Unter Leo IX. aber wurde „nicht Pseudoisidor: die Kirche wurde neu entdeckt“.

Gesondert behandelt Vf. die Rezeption des wohl berühmtesten Stücks innerhalb der Falschen Dekretalen, des „*Constitutum Constantini*“. Dabei stützt er sich auf Vorarbeiten zu der von ihm 1968 vorgelegten mustergültigen Edition,¹¹ welche in modifizierter Form an anderer Stelle bereits veröffentlicht wurden.¹² Vf. kann zeigen, daß Pseudoisidor das *Constitutum Constantini* ohne tiefgreifende Veränderungen übernahm und diesem Dokument erst durch die Inkorporation in die Falschen Dekretalen zu weiterer Verbreitung verhalf. Bereits in den sechziger Jahren des 9. Jahrhunderts wird auf der Basis des CC argumentiert (Aeneas von Paris, 855–70), und auch Kaiser Ludwig II. dürfte es gekannt haben,¹³ aber erst in der Zeit der gregorianischen Kanonistik „wird das *Constitutum Constantini* . . . zur Kon-

⁸ MGH Epp. VI, ed. Ernst Perels, Berlin 1925, S. 395 Z. 4–6.

⁹ Diese These geht zurück auf Charles de Smedt, *Les fausses décrétales, l'épiscopat franc et la cour de Rome du IX^{ème} siècle*, in: *Etudes religieuses, historiques et littéraires*, IV^e sér. t. 6 (1870) S. 77–101. Ihm folgten u. a. Paul Fournier, H. K. Mann, E. Voosen, H. L. Mikoletzky und J. J. Ryan (vgl. Fuhrmann S. 290–93).

¹⁰ Manfred Hellmann, *Die Synode von Hohenaltheim* (916). Bemerkungen über das Verhältnis von Königtum und Kirche im ostfränkischen Reich zu Beginn des 10. Jahrhunderts, in: *HJb.* 73 (1953) S. 127–43 (erweiterter Nachdruck in: *Die Entstehung des deutschen Reiches*. Deutschland um 900, hg. v. Hellmut Kämpf [= *Wege der Forschung*, t. 1], Darmstadt 1963, S. 289–312). Vgl. dazu Horst Fuhrmann, *Die pseudoisidorischen Fälschungen und die Synode von Hohenaltheim* (916), in: *Zs. für bayer. Landesgeschichte* 20 (1957) S. 136–51.

stantinischen ‚Schenkung‘ und damit zu dem, was das Hoch- und Spätmittelalter vornehmlich in ihm sah: zu einem Dokument der „translatio imperii“ vom Kaiser an den Papst und zum Erstprivileg für die Begründung des Kirchenstaates“ (S. 376). Ein in dieser Zeit angefertigter Textauszug mit besonderer Betonung der Vorrechte der römischen Kirche fand Eingang in das Dekret Gratians: an dieser Textversion führte Lorenzo Valla († 1457) den Nachweis der Unechtheit. In dem umfangreichen Kapitel über die Rezeption der pseudoisidorischen Dekretalen in den kirchenrechtlichen Sammlungen bis zum Dekret Gratians (S. 408–585), das man zusammen mit dem Stellenverzeichnis (S. 784–1049) wohl als das Kernstück der gesamten Arbeit bezeichnen kann, gilt die Aufmerksamkeit des Vf. vornehmlich „den gefälschten Teilen der pseudoisidorischen Dekretalen . . . oder (jenen, die) durch Vermittlung Pseudoisidors ihre Hauptverbreitung gefunden haben“ (S. 408 Anm.*), weil „die durch die Fälschung intendierte Rechtskorrektur . . . so gut wie ganz von diesen Partien aus(ging)“ (S. 611 Anm. 115). Bei der Auswahl der analysierten Kirchenrechtssammlungen legt Vf. das Schwergewicht auf die Werke der gregorianischen Kanonisten, die die weiteste Verbreitung gefunden hatten und über die die meisten pseudoisidorischen Rechtssätze in das Dekret Gratians gelangt waren. Die zumeist ungenügende Editions-lage (die Edition der 74-Titel-Sammlung von John T. Gilchrist ist erst während der Drucklegung des 2. Teils 1973 erschienen)¹⁴ kompensiert Vf. durch Heranziehung von „für repräsentativ angesehene(n), meist durch Probekollation ermittelte(n) Handschriften“ (S. 773).

¹¹ MGH Font. iur. Germ. ant. X, Hannover 1968.

¹² Horst Fuhrmann, Konstantinische Schenkung und Silvesterlegende in neuer Sicht, in: DA 15 (1959) S. 523–40; Ders., Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum, in: DA 22 (1966) S. 63–178.

¹³ Vgl. Carlrichard Brühl, Die Kaiserpfalz bei St. Peter und die Pfalz Ottos III. auf dem Palatin, in: QFIAB. 34 (1954) S. 1–30, bes. S. 3–4; Ders., Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (= Kölner historische Abhandlungen, t. 14/1–2) Köln – Graz 1968, S. 423. Die Annahme gründet sich auf den „Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma“ (ed. G. H. Pertz, MGH SS III, Berlin 1839, S. 719–22; bes. S. 721, Z. 12–15; zuletzt: Giuseppe Zuchetti, Il *chronicon di Benedetto monaco di S. Andrea del Soratte e il ‚Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma‘* (= *Fonti per la storia d'Italia*, t. 55) Roma 1920, S. 191–210, bes. S. 200, Z. 2–8). Schon von Gerhard Laehr, Die konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (= *Historische Studien* Ebering, Heft 166) Berlin 1926 (NDR. Vaduz 1965) S. 18–19, war diese Quelle herangezogen worden, jedoch hatte er aufgrund seiner zu späten Datierung (Mitte 10. Jh.; er folgt darin Zuchetti u. a.) ihre Bedeutung unterschätzt. Mit Wattenbach/Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, t. 1, hg. v. F.-J. Schmale, Darmstadt 1967, S. 336 Anm. 60 ist diese Schrift in das letzte Viertel des 9. Jahrhunderts zu datieren. Schon Haller (Nikolaus und Pseudoisidor S. 193–98, bes. S. 196–97) hatte die Abfassung der Schrift „spätestens um 905, wahrscheinlich schon in den neunziger Jahren“ vermutet. Vgl. im übrigen in diesem Zusammenhang auch die bekannte Stelle im *Liber pontificalis*, ed. L. Duchesne, t. 2, Paris ²1955, S. 152. Z. 19–20, 25 mit der Nachricht über den Strator-Dienst Ludwigs II.

¹⁴ *Diversorum patrum sententie sive Collectio in LXXIV titulos digesta*, ed. John T. Gilchrist (= *Monumenta Iuris Canonici*, Series B: *Corpus Collectionum*, vol. 1) Città del Vaticano 1973. Ebenfalls erschienen ist die in S. 410 Anm. u. ö. genannte Arbeit von Hubert Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich*. Die *Collectio Vetus Gallica*, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien (Studien und Edition), Berlin – New York 1975 (= *Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters*, hg. v. Horst Fuhrmann, t. 1).

Über das Ziel der Untersuchung hinaus bieten die kurzen Zusammenfassungen der jeweiligen Forschungslage bezüglich der einzelnen Sammlungen jedem, der mit der Materie weniger vertraut ist, eine Informationsquelle ersten Ranges. Im einzelnen werden untersucht: die Exzerptsammlungen des Remedius von Chur (wohl um 890) und Lanfranks von Canterbury († 1089), die „Collectio Anselmo dedicata“ (882–896), das Sendbuch Reginos von Prüm (um 906), das Dekret Burchards von Worms, († 1025, ca. 1008–12), die 74-Titel-Sammlung (1074–76?, fünfziger Jahre des 11. Jahrhunderts?), die Sammlungen Anselms von Lucca († 1086, wohl nach 1083) und des Kardinals Deusdedit († 1098/99), der „Liber de vita christiana“ Bonizos von Sutri († ca. 1095), das Dekret und die Panormia Ivos von Chartres († 1115/17), sowie das Dekret Gratians (um 1140). Resümierend kann Vf. feststellen, daß zwar die pseudoisidorischen Dekretalen schnelle Verbreitung fanden, daß sie aber „zu der sich allmählich herausbildenden Überzeugung von der normativen Stellung des römischen Bischofs wenig beigetragen (haben)“ (S. 622). Andererseits darf ihr Beitrag zur Ausbildung „eine(r) hierarchisch durchgeformte(n) und den Laien weitgehend ausschließende(n) Kirche“ (S. 623) nicht unterschätzt werden. Als sich diese Bestrebungen herauszukristallisieren begannen, setzte der Erfolg der Fälschen Dekretalen ein. Durch Herauslösung und Übernahme passender Rechtsätze bildete sich in den vorgratianischen systematischen Rechtssammlungen, beginnend mit der „Collectio Anselmo dedicata“, ein Traditions-kern, der anderen Sammlungen weitergereicht und über das Dekret Gratians endgültig in das „geltende Kirchenrecht“ integriert wurde. Jedoch „nicht im Umkreis päpstlicher Primatialrechte, sondern auf dem Gebiet des Gerichts- und Prozeßwesens vollzog sich der kräftigste Schub pseudoisidorischer Rezeption“ (S. 624). Obwohl auch „einige wirk-same ekkesiologische Kernsätze“ über Gratian Eingang in das Kirchenrecht des Mittelalters fanden, war dennoch diese Übernahme „nicht der Hebel, eher das Zeichen für ein ständig sich stärker auf Rom ausrichtendes Kirchenverständnis, dem die Fälschungen in ihrem ahistorischen und auf hierarchische Strukturen bedachten Charakter entgegenkamen“ (S. 624).

Mit der Betrachtung der Pseudoisidor-Rezeption im Kloster Cluny versucht Vf. in einem gesonderten Kapitel, den Einfluß Pseudoisidors in einem der herausragenden Reformzentren zu erfassen. Die Rezeption ist dort faßbar in einer auf Geheiß von Abt Odilo (994–1048) geschriebenen Sonderform der Klasse A1 der pseudoisidorischen Dekretalen. Dieselbe Form findet sich in einer Pariser Handschrift des 15. Jahrhunderts, B. N. Ms. lat. 15391 (Sorbonne 729), und im Codex IV. 47 der Biblioteca Marciana in Venedig, der 1478 dem Kloster S. Giovanni Battista in Verdara zu Padua übergeben worden war. Gebrauch machte man von den pseudoisidorischen Fälschungen in Cluny indes nicht.

Ein umfassendes Stellenverzeichnis (S. 784–1005) ergänzt und belegt die Untersuchung des Vf. bezüglich der Pseudoisidor-Rezeption in kirchenrechtlichen Sammlungen. Darüber hinaus soll es aber nach der Intention des Vf. gleichzeitig auch „ein Hilfsmittel abgeben für quellenkritische, nach pseudoisidorischen Vorlagen suchende Arbeiten“ (S. 770) und schließlich, zusammen mit den drei sich anschließenden Registern (Inhaltsregister, S. 1006–11, und je einem nach der Ordnung der Fälschung, S. 1012–18, und der Ordnung der untersuchten Kirchenrechtssammlungen aufgebauten Register, S. 1019–49), „die Sachbereiche sichtbar machen, in welchen die pseudoisidorischen Dekretalen im Hochmittelalter besonders wirksam waren“ (S. 770). Die Angaben über das Nachleben der Fälschen Dekretalen sind auf jene Teile beschränkt, die entweder aus der Feder Pseudoisidors selbst stammen, oder aber durch ihn die größte Verbreitung gefunden haben (ein Verzeichnis findet sich S. 772–73). Andererseits wurden die Angaben auf die bereits zuvor untersuchten Kanonessammlungen beschränkt. Das nach den Initien der einzelnen Kapitel alphabetisch geordnete Stellenverzeichnis läßt an Präzision nichts zu wünschen übrig: neben der genauen Angabe des Umfangs der untersuchten Kapitel sind auch Abweichungen in den einzelnen Kanonessammlungen angegeben und nahezu gleichlautende, aber verschiedenen Quellen entnommene Kapitel gesondert aufgeführt. Der

Benutzer dieses Stellenverzeichnisses, der bislang mit ähnlichen Verzeichnissen nicht selten schlechte Erfahrungen machen mußte – erinnert sei, um nur ein Beispiel zu nennen, an den Versuch Augustin Theiners im Anhang seiner „Disquisitiones criticae“¹⁵ –, wird diese zur Quellenbestimmung unbedingt notwendigen Angaben um so dankbarer begrüßen. Es wurden im allgemeinen nur die reinen Kapitelanfänge verzeichnet. Pseudoisidor-Exzerpte, die nicht mit dem eigentlichen Kapitelanfang beginnen, können über die drei folgenden Register, die auf das Stellenverzeichnis verweisen, ermittelt werden. Eine stichprobenartig vorgenommene Überprüfung der Angaben gab zu keinen Beanstandungen Anlaß. Nur der Kenner vermag zu ermes sen, welche immense Arbeit in diesem ‚trockenen‘ Verzeichnis steckt. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das vorliegende Registerwerk das umfassendste und präziseste ist, das der kanonistischen Forschung bislang für die Suche nach pseudoisidorischen Vorlagen zur Verfügung gestellt wurde, und sich in der konkreten Arbeit als ein unentbehrliches Hilfsmittel erweisen wird. Einige wertvolle ‚Zugaben‘ runden das umfangreiche Werk ab und erhöhen noch seinen Benutzungswert. Als besonders wertvoll erweisen sich die kurzen und präzisen Zusammenfassungen, mit denen Vf. es dem Leser ermöglicht, sich einen schnellen Überblick über die Ergebnisse zu verschaffen (S. 232–36, 346–53, 725–28, vor allem aber S. 586–624). Von nicht minderer Bedeutung sind das umfangreiche Quellen- und Literaturverzeichnis (S. XV–LI), das trotz seiner Beschränkung auf die wichtigsten Werke für jeden wertvoll sein dürfte, der sich als ‚Laie‘ mit der Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen beschäftigt, sowie das vierteilige Gesamtregister für die drei vorliegenden Bände am Ende von Band 3. Chronistenpflicht ist es, die vorgefundenen Druckfehler anzuzeigen, deren Zahl aber selbst für ein Werk weit geringeren Umfangs kaum nennenswert ist.¹⁶ Zu S. 563 Anm. 375 wäre ergänzend zu bemerken, daß der „Anhang“ zu „Traditio“ seit 1971 als selbständiges „Bulletin of Medieval Canon Law“ erscheint (bisher 4 Bde.). Fuhrmanns Ausführungen zu Gregor von Catino (S. 414 Anm. 17) lassen sich jetzt durch eine Gießener Diss. von Theo Kölzer ergänzen.¹⁷ Zusammenfassend wäre zu sagen, daß Vf. mit den vorliegenden Untersuchungen das Verständnis des vorgratianischen Kirchenrechts entscheidend gefördert hat. Für die Kenntnis der Frühkanonistik wird sein ‚magnum opus‘ auf lange Zeit das verbindliche Standardwerk bleiben.

Gießen

C. Brihl

¹⁵ Augustinus Theiner, *Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones*, Rom 1832 (Ndr. in Vorbereitung). Demgegenüber bietet auch die Arbeit von Mario Fornasari keinen Fortschritt: *Initia canonum a primaevis collectionibus usque ad Decretum Gratiani*, t. 1: A-G (= *Monumenta Italiae Ecclesiastica*, *Subsidia*, vol. 1) Rom 1972.

¹⁶ Lies S. 185 Anm. 107 und S. 775 Anm. 8 „Aufstellungen“ statt „Ausstellungen“; lies S. 60 „s. Teil II S. 586 ff.“ für „s. Teil II S. 585 ff.“; lies S. 592 „verunstalteten“ statt „verunstaltenen“; lies S. 171 Anm. 63 „Pseudoisidors (14)“ statt „Pseudoisidors (13)“.

¹⁷ Die Farfenser Kanonessammlung des Cod. Vat. lat. 8487 (1976). Zu Gregor von Catino äußerte sich in dem vorgetragenen Zusammenhang schon Karl Heinzelmann, *Die Farfenser Streitschriften. Ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites*, Diss. phil. Straßburg i. E. 1904. Gregors Verfasserschaft der bei Fuhrmann erwähnten Teile des Cod. Casanat. 2010 stellt Kölzer in Frage. Die Zuschreibung übernahm der bei Fuhrmann zitierte W. von Glanvell von Ignazio Giorgi, *Appunti intorno ad alcuni manoscritti del Liber pontificalis*, in: *Archivio della R. Società Romana di Storia patria* 20 (1897) S. 247–312, bes. 279 (ohne Begründung). Bei Fuhrmanns Angaben zum Chronicon Farfense lies „235–37“ statt „236“.